

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

- 1 Definitionen**
- „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der E.G.E. European Green Exhibitions GmbH für Veranstaltungen.
- „**Aussteller**“ ist das Unternehmen, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet.
- „**Aussteller-Service-Portal**“ ist die Online-Plattform, über die der Aussteller sich zu einer Veranstaltung anmelden, seine Daten verwalten sowie Zusatzleistungen bestellen kann.
- „**Besondere Teilnahmebedingungen**“ sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltungen.
- „**Beteiligungspreis**“ ist das zu entrichtende Entgelt zur Teilnahme an der Veranstaltung.
- „**E.G.E.**“ steht für die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH.
- „**Gemeinschaftsstand**“ ermöglicht es Ausstellern mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einen von einem Gemeinschaftsstandorganisationsorganisator angemieteten und von weiteren Ausstellern genutzten Gemeinschaftsstand an der Veranstaltung teilzunehmen.
- „**MitAussteller**“ ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptaussteller) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
- „**Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes**“ sind die für die jeweilige Veranstaltung zu beachtenden Technischen Richtlinien und Hausordnungen sowie sonstigen Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes.
- „**Online-Anmeldeportal**“ ist das Online-Portal der jeweiligen Veranstaltung, über die sich die Aussteller anmelden können.
- „**Platzierungsvorschlag**“ ist der von der E.G.E. unterbreitete Vorschlag für den Standort (Halle und Standnummer) der überlassenen Ausstellungsfläche.
- „**Print-Anmeldeformular**“ ist das für den Ausdruck vorgesehene Anmeldeformular der Veranstaltung
- „**Teilnahmevertrag**“ ist der Vertrag zur Überlassung der Ausstellungsfläche und zur Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung.
- „**Veranstalter**“ ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH
- „**Veranstaltungen**“ sind sämtliche Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, die die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH durchführt.
- „**Vertragsangebot**“ ist die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Aussteller und stellt ein unwiderrufliches Angebot dar.
- „**Zusatzleistungen**“ sind veranstaltungsbegleitende Services und Produkte, die entweder von der E.G.E. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im fremden Namen und auf fremde Rechnung angeboten werden.
- „**Zusatzeinträge**“ sind weitere Werbeleistungen, die ein Aussteller im Aussteller-Service-Portal bestellen kann.
- „**Zusätzlich vertretene Unternehmen**“ oder „**ZvU**“ sind alle Unternehmen, die außer dem Aussteller (Hauptaussteller) mit eigenen Produkten, aber ohne eigenes Personal vertreten sind.
- 2 Vertragsgrundlage / Geltungsbereich**
- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen der E.G.E.. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Teilnahmevertrages.
- 2.2 Veranstalter ist die E.G.E. European Green Exhibitions GmbH, Hauptsitz: Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland, die Kommunikation übernimmt die Betriebsstätte: Friedrich-Ebert-Str. 39, 59425 Unna, Deutschland, sofern sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung nichts anderes ergibt.
- 2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen. Zusätzlich sind die für die jeweilige Veranstaltung zu beachtenden Technischen Richtlinien und Hausordnungen sowie sonstigen Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes zu beachten, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Website der jeweiligen Veranstaltung im Downloadbereich zu finden sind.
- 2.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als E.G.E. ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 2.5 Zur Wahrung der in den folgenden Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehenen Schriftform genügt ein Fax oder eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 3 Anmeldung**
- 3.1 Die Anmeldung für die Teilnahme als Aussteller bei einer Veranstaltung erfolgt innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist der Veranstaltung entweder über das Online-Anmeldeportal oder mittels eines von der E.G.E. für den Ausdruck vorgesehenen Print-Anmeldeformulars
- 3.2 Für die Nutzung des Online-Portals ist eine persönliche Registrierung erforderlich. Die Anmeldung wird ohne Unterschrift mit dem Absenden aus dem Online-Anmeldeportal gültig. Sofern die Anmeldung mittels eines Print-Anmeldeformulars erfolgt, ist dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die E.G.E. zu senden.
- 3.3 Die Anmeldefrist ergibt sich aus den Besonderen Teilnahmebedingungen. Die E.G.E. kann eine Anmeldung, die nach der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Anmeldefrist bei ihr eingegangen ist, als verspätete Anmeldung behandeln und deshalb von ihrer Bearbeitung Abstand nehmen.
- 3.4 Es werden nur vollständige Anmeldungen berücksichtigt. Die E.G.E. behält sich das Recht vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Für jede Ausstellungsfläche muss eine separate Anmeldung vorgenommen werden.
- 3.5 Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der E.G.E. sein ernstes Interesse an der Veranstaltung teilzunehmen. Der Aussteller erhält über seine Anmeldung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Zulassung zu der Veranstaltung bzw. eine Annahmeerklärung zum Vertragsschluss im Sinne der Ziffer 5 darstellt.
- 3.6 Die E.G.E. weist den Aussteller ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung die Grundlage für die Hallenaufplanungen und die konkrete Konzeptionierung der Veranstaltung bildet und dadurch für die E.G.E. erhebliche Aufwendungen entstehen.
- 4 Platzierung und Vertragsangebot des Ausstellers**
- 4.1 Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes durch den Aussteller rechtsverbindlich anerkannt.
- 4.2 Die E.G.E. unterbreitet dem Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angemeldeten Art und Größe der angemeldeten Messe- und Ausstellungsfläche einen Platzierungsvorschlag für den Standort (Halle und Standnummer) der überlassenen Ausstellungsfläche. Der Platzierungsvorschlag richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der E.G.E. und nach der – von der E.G.E. nach freiem Ermessen vorzunehmenden – Branchengliederung. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
- 4.3 Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet, ein Anspruch darauf besteht nicht. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die Position, Maße und etwaige Einbauten der Standfläche zu informieren.
- 4.4 Der Platzierungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Aussteller innerhalb der ihm gesetzten Frist. Die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Aussteller stellt das unwiderrufliche Vertragsangebot auf Abschluss des Teilnahmevertrages dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der E.G.E. nicht mehr zurücktreten kann.
- 4.5 Sofern der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag nicht einverstanden ist, kann er innerhalb der ihm in dem Platzierungsvorschlag genannten Frist, spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Platzierungsvorschlages, dem Vorschlag widersprechen. Die E.G.E. ist nicht verpflichtet, verspätet eingegangene Erklärungen zu berücksichtigen und ist an ihrem Platzierungsvorschlag nicht mehr gebunden.
- 4.6 Widerspricht der Aussteller fristgemäß dem Platzierungsvorschlag, bemüht sich die E.G.E. einen alternativen Platzierungsvorschlag zu unterbreiten. Der Aussteller kann innerhalb der in dem neuen Platzierungsvorschlag gesetzten Frist diesen Platzierungsvorschlag bestätigen oder widersprechen. Geht der E.G.E. nicht innerhalb der Frist eine Einverständniserklärung des Ausstellers zu oder widerspricht der Aussteller dem Platzierungsvorschlag erneut, kann die E.G.E. nach freiem Ermessen über einen weiteren (dritten) Platzierungsvorschlag entscheiden.
- 4.7 Der Aussteller bestätigt mit seinem Vertragsangebot die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes für den Teilnahmevertrag rechtsverbindlich. Vorbehalte oder Bedingungen des Ausstellers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen und werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller steht dafür ein, dass auch den von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen sämtliche sie treffende und daher von ihnen zu beachtende Vertragspflichten bekannt sind. Die Einstandspflicht gilt auch für Gemeinschaftsstandorganisatoren, die für mehrere Aussteller einen Gemeinschaftsstand anmelden.

5 Vertragsschluss und Zulassung

5.1 Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Auftragsbestätigung durch die E.G.E zustande, die gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und Zulassung zu verstehen ist. Über die Zulassung entscheidet die E.G.E. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

5.2 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

5.3 Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Aussteller sowie Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen, die angemeldeten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen. Die E.G.E. ist berechtigt – soweit gesetzlich zulässig – Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden. Die E.G.E. ist insbesondere berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen, Produktwaren- und Dienstleistungsgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Länderherkunft, Unternehmensgröße und Marktbedeutung sowie anderen sachlichen Merkmalen stellen unter anderem Auswahlkriterien dar. Die E.G.E. ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden. Zugelassen werden können ausschließlich Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen, die dem Produktgruppen- und Dienstleistungsverzeichnis der Veranstaltung entsprechen und bei der Anmeldung genau aufgeführt werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Die E.G.E. kann darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen.

5.4 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der E.G.E. gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener und fälliger Forderung erfolgte Auftragsbestätigung/Zulassung steht unter der Bedingung, dass diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Zulassung erfüllt wird. Andernfalls ist die E.G.E. berechtigt, jederzeit vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen.

5.5 Die E.G.E. ist ferner berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

5.6 Die E.G.E. weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Ausstellungsflächen sowie der zugeteilten Standnummer bis zu Beginn der Veranstaltung möglich sind. Die E.G.E. ist zudem aus zwingend technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die E.G.E. können hieraus nicht abgeleitet werden.

5.7 Die E.G.E. ist berechtigt, dem Aussteller eine von der Platzierungsbestätigung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen oder die Ausstellungsfläche bzw. den Messe- und Ausstellungsstand des Ausstellers der Lage, der Art, dem Maße und der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Differenzbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die E.G.E. sind ausgeschlossen.

5.8 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten, die weder von der E.G.E. zugelassene Mitaussteller bzw. zusätzlich zu vertretende Unternehmen sind, überlassen, es sei denn, die E.G.E. hat ihre vorherige Zustimmung erteilt.

6 Mitaussteller / Zusätzlich zu vertretendes Unternehmen / Gemeinschaftsstände

6.1 Mitaussteller und Zusätzlich zu vertretende Unternehmen (ZvU) sind bei der Anmeldung zu benennen. Als Mitaussteller oder ZvU gelten auch verbundene Unternehmen des Hauptausstellers oder anderweitig enge wirtschaftliche und organisatorische Bindung zum Hauptaussteller haben.

6.2 Die Teilnahme von Mitausstellern und ZvU an der Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn sie als Aussteller zulassungsfähig wären und die E.G.E. ihnen die Zulassung ausdrücklich erteilt hat. Für jeden Mitaussteller und jedes ZvU ist der E.G.E. ein Ansprechpartner zu benennen. Die Vertragsbeziehungen aus dem Teilnahmevertrag bestehen auch nach der Auftragsbestätigung / Zulassung

durch die E.G.E. ausschließlich zwischen der E.G.E. und dem Hauptaussteller.

6.3 Das vom Hauptaussteller zu entrichtende Entgelt für die Teilnahme eines Mitausstellers und eines ZvU an der Veranstaltung sowie für weitere veranstaltungsbezogene Leistungen richtet sich nach den Besonderen Teilnahmebedingungen der E.G.E..

6.4 Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller und ZvU die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes beachten. Für das Verschulden eines Mitausstellers und eines ZvU haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden.

6.5 Über die Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet die E.G.E. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Gemeinschaftsständen besteht nicht. Im Falle der Zulassung eines Gemeinschaftsstands ist der Gemeinschaftsstandorganisator verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen der E.G.E. sowie die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes in das jeweilige Vertragsverhältnis mit seinen Gemeinschaftsstandausstellern miteinzubeziehen. Die Vertragsbeziehungen bestehen nach der Zulassung zwischen der E.G.E. und dem Gemeinschaftsstandorganisator, der auch der Ansprechpartner für die E.G.E. ist. Der Gemeinschaftsstandorganisator haftet mit dem jeweiligen Aussteller eines Gemeinschaftsstands gesamtschuldnerisch gegenüber der E.G.E..

7 Standauf- und abbau, Standgestaltung

7.1 Der Aussteller ist im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Messe- und Ausstellungsstandes für die Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Der Aussteller steht dafür ein, dass sich ihre Vertragspartner, die für sie tätig sind oder sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, an die gesetzlichen Bestimmungen sowie den Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes halten.

7.2 Sämtliche sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen in vollem Umfang frei bleiben und sowohl gut sichtbar als auch zugänglich sein. Die E.G.E. behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

7.3 Der Aussteller ist verpflichtet, sich an die Aufbau- und Abbauezeiten zu halten, die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgesetzt werden. Außerhalb der Auf- und Abbauezeiten ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nur durch Genehmigung der E.G.E. oder des Betreibers des Veranstaltungsgeländes gestattet.

7.4 Sollte der Aussteller mit dem Aufbau nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit fertig sein und die Voraussetzungen für einen Rücktrittsgrund der E.G.E. gemäß Ziffer 16.1 vorliegen, ist die E.G.E. berechtigt, von dem Aussteller eine von der E.G.E. nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe einen Betrag von 2.500,00 EURO nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

7.5 Die Messe- und Ausstellungsstände sind auf der, durch den Veranstalter vor Ort gekennzeichneten Ausstellungsfläche aufzubauen; eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig.

7.6 Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen rechnen, diese können sich unter anderem aus Säulen, Pfeilern, Wandvorsprüngen, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen, unterschiedlichen Wandstärken oder sonstigen technischen oder baulichen Einrichtungen ergeben und sind Bestandteile der gemieteten Ausstellungsfläche und berechtigen nicht zur Reduzierung des Beteiligungspreises.

7.7 Für die Position und die Maße dieser Einrichtungen ist ausschließlich das örtliche Aufmaß gültig. Abweichungen zur Auftragsbestätigung oder den Hallenplänen können nicht geltend gemacht werden.

7.8 Alle Zusatzleistungen, insbesondere Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können über das Aussteller-Service-Portal bestellt werden. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Aussteller-Service-Portals sowie die dort gegebenenfalls genannten zusätzlichen Geschäftsbedingungen der E.G.E. oder des die Leistungen ausführenden Vertragspartners der E.G.E. (siehe auch Ziffer 22). Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung der Ausstellungsfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

7.9 Der Aussteller hat die ihm zur Verfügung gestellte, gemietete Ausstellungsfläche im Ursprungszustand an die E.G.E. nach Ablauf der Abbauezeit zurück zu geben. Kommt der Aussteller dieser Pflicht nicht nach, ist die E.G.E. ist berechtigt, Kosten für anfallende Arbeiten, um den Ursprungszustand wiederherzustellen, an den Aussteller weiterzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

- 7.10 Alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und Dekorationen sind von ihm bis zum Ende der vereinbarten Abbauzeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Abbauzeit ist die E.G.E. oder der Betreiber des Veranstaltungsgeländes bei nur teilweiser Räumung oder Nichträumung der Ausstellungsfläche berechtigt, den Abbau, den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgegenständen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die E.G.E. und der Betreiber des Veranstaltungsgeländes haftet in diesem Zusammenhang nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verluste oder Beschädigungen von Ausstellungsgegenständen. Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen bleiben davon unberührt. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 10.9).
- 7.11 Die Messe- und Ausstellungsstände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Der Abbau der Stände kann erst beginnen, sobald die Hallen/das Veranstaltungsgelände frei von Besuchern sind. Verzögerungen sind hinzunehmen. Die Dauer der Abbauzeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten.
- 8 Stand- und Produktpräsentation, Direktverkauf, Werbung**
- 8.1 Jede Veranstaltung hat ein eigenes auf die jeweiligen Zielgruppen zugeschnittenes Konzept, das durch das äußere Erscheinungsbild (Look and Feel) inszeniert wird. Die Messe- und Ausstellungsstände müssen dem Gesamterscheinungsbild der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein. Näheres ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen geregelt. Die E.G.E. behält sich vor, den Aufbau unangemessener oder unzureichend ausgestalteter Messe- und Ausstellungsstände zu untersagen.
- 8.2 Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen ausgestellt werden, sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der E.G.E. von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der E.G.E. und außerhalb der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.
- 8.3 Die E.G.E. kann von dem Aussteller die Entfernung von Produkten verlangen oder die Präsentation von Dienstleistungen untersagen, die nicht dem Produktwaren- und Dienstleistungsverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt, die nicht auf der Anmeldung angegeben waren oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von anderen Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.
- 8.4 Die Messe- und Ausstellungsstände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten und Dienstleistungen belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Die Nichteinhaltung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, der die E.G.E. berechtigt, eine Vertragsstrafe in der in Ziffer 7.4 vereinbarten Umfang und Form geltend zu machen. Darüber hinaus ist die E.G.E. berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der E.G.E. auszuschließen.
- 8.5 Die Messe- und Ausstellungsstände dürfen erst nach dem Ende der Veranstaltung, d.h. erst nach dem Ende der Öffnungszeiten für Besucher des letzten Veranstaltungstages geräumt werden. Ein vorzeitiges Räumen des Messe- und Ausstellungsstandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, der die E.G.E. berechtigt, eine Vertragsstrafe in der in Ziffer 7.4 vereinbarten Umfang und Form geltend zu machen. Darüber hinaus ist die E.G.E. berechtigt, den Aussteller von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der E.G.E. auszuschließen.
- 8.6 Soweit Produkte nicht für einen EU-weiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises. Dies gilt insbesondere bei Produkten, die nach den EU-Richtlinien und den sie ausführenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Produktsicherheitsgesetz) mit einem CE-Kennzeichen des Herstellers zu versehen sind. Auf der Veranstaltung dürfen nicht CE-konforme Produkte nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass das Produkt erst in Verkehr gebracht wird oder in Betrieb genommen wird, wenn es den rechtlichen Anforderungen genügt.
- 8.7 Der Direktverkauf von Ausstellungsgegenständen oder Dienstleistungen am Messe- und Ausstellungsstand an private Letztverbraucher ist untersagt, es sei denn, der Direktverkauf ist ausdrücklich in den Besonderen Teilnahmebedingungen zugelassen oder wird als Sonderregelung für einzelne Aussteller in Textform genehmigt. Im Falle der Zulassung bzw. Genehmigung durch die E.G.E. sind die Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG), der Preisangabenverordnung (PAngVO) (einschließlich der ggf. erforderlichen Angabe eines Grundpreises) und der Textilkennzeichnungsverordnung (TextilkennzVO) einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Direktverkaufs kann die E.G.E. den Messe- und Ausstellungsstand auch während der Öffnungszeiten der Veranstaltung schließen.
- 8.8 Werbung des Ausstellers ist nur innerhalb der ihm überlassenen Ausstellungsfläche für das eigene Unternehmen und nur für die von ihm produzierten Ausstellungsgegenstände oder angebotenen Dienstleistungen erlaubt. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der E.G.E.. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Näheres zu dem Einsatz von optischen, akustischen oder sich bewegenden Werbemitteln und Präsentationen können die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes regeln. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.
- 8.9 Die Nutzung des Veranstaltungslogos ist ausschließlich zum Zwecke der Werbung für die Veranstaltung gestattet.
- 9 Gewerblicher Rechtsschutz**
- 9.1 Der Aussteller verpflichtet sich, nur Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die nicht die gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Marken und sonstige Kennzeichen, Designrechte, Gebrauchsmuster) und/oder Urheberrechte und urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzen und/oder eine unlautere Nachahmung der Produkte Dritter darstellen, und auf dem Veranstaltungsgelände nicht rechtswidrig zu werben.
- 9.2 Die E.G.E. ist rechtlich verpflichtet und daher berechtigt, Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen (d.h. durch Nichtzulassung, Widerruf der Zulassung, Ausschluss während der laufenden Veranstaltung), wenn sie Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat, dies dem Aussteller mitteilt und dieser sich daraufhin weigert, die Rechtsverletzung abzustellen oder die Rechtsverletzung nicht unverzüglich einstellt. In diesem Falle ist die E.G.E. darüber hinaus berechtigt, den Messe- und Ausstellungsstand des Ausstellers, der an einer Folgeveranstaltung oder an einer weiteren Veranstaltung (zusammen „Folgeveranstaltung“) teilnimmt, vor der Veranstaltungseröffnung der Folgeveranstaltung aufzusuchen, um zu prüfen, ob wieder Rechtsverletzungen vorliegen. Werden bei der Überprüfung Rechtsverletzungen festgestellt und weigert sich der Aussteller trotz Aufforderung, den Rechtsverstoß abzustellen, oder stellt der Aussteller die Rechtsverletzung nicht unverzüglich ein, ist die E.G.E. berechtigt, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.
- 9.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, wird die E.G.E. vorrangig gerichtliche Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse) gegen den Aussteller in Bezug auf das jeweilige Produkt oder die jeweilige Handlung berücksichtigen. In Ermangelung derartiger gerichtlicher Entscheidungen wird von der E.G.E. ein mit dem betroffenen Rechtsgebiet vertrauter Jurist mit der Prüfung beauftragt.
- 9.4 Im Falle des Ausschlusses stehen dem betroffenen Aussteller keine Rückerstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen die E.G.E. zu, außer die Bewertung eines Produktes oder einer Handlung als rechtswidrig war unzutreffend und erfolgte durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der E.G.E. oder aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der E.G.E.. Dies gilt auch, wenn eine gegen den Aussteller ergangene gerichtliche Entscheidung nach Ausschluss von der Veranstaltung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.
- 10 Beteiligungspreise und Preise für Zusatzleistungen**
- 10.1 Der geschuldete Beteiligungspreis umfasst die in dem Anmeldeformular und die in den Besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Preise für die Standmiete, Müllpauschale, und den Grundeintrag gemäß dem Mediapaket gemäß Ziffer 11. Die Vergütung für die Zusatzleistungen ergeben sich aus den im Aussteller-Service-Portal genannten Preisen sowie gesonderten Angeboten der E.G.E. oder der beauftragten Vertragspartner der E.G.E..
- 10.2 Mit der Zulassung des Ausstellers gemäß Ziffer 5.1 wird der Beteiligungspreis sowie die Mitausstellergebühr, der zu diesem Zeitpunkt bereits angemeldeten Mitaussteller, fällig und in Rechnung gestellt (Anzahlungsrechnung). Die Abrechnung aller Leistungen, d.h. auch der Zusatzleistungen erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen in der Regel mit einer Schlussrechnung.
- 10.3 Der E.G.E. steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail oder Telefax oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.
- 10.4 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb der in der Rechnung genannten Frist ohne Abzug fällig und unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- 10.5 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % Punkten und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt der E.G.E. vorbehalten.
- 10.6 Beanstandungen gegen die Rechnung oder Sonderwünsche im Zuge der Rechnungsstellung wie z.B. das Splitten der Beträge auf mehrere Aussteller, das Vermerken bestimmter Inhalte, die über den üblichen Inhalt der Rechnung hinausgehen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber der E.G.E. zugehen. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der E.G.E. beruht, sowie Sonderwünschen behält sich die E.G.E. eine Bearbeitungsgebühr vor. Näheres dazu ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen geregelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

- 10.7 Die Aufrechnung mit Forderungen der E.G.E., die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
- 10.8 Die Abtretung von Forderungen gegenüber der E.G.E. an Dritte ist ausgeschlossen.
- 10.9 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die E.G.E. vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger schriftlicher Ankündigung öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die E.G.E. nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen. Der Aussteller hat der E.G.E. jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen Auskunft zu geben.
- 11 Mediapaket**
- 11.1 Bestandteil des Teilnahmevertrages mit dem Aussteller ist ein Mediapaket, das mindestens einen Grundeintrag im Online-Ausstellerverzeichnis (Online-Plattform der E.G.E.) und, sofern das Medium bzw. die Medien bei der Veranstaltung vorgehalten werden, Grundeinträge im Ausstellerverzeichnis-Print und/oder einer App für den Aussteller enthält. Der genaue Umfang der Leistungen der E.G.E. und die Preisinformationen ergeben sich aus dem in den Standanmeldeunterlagen enthaltenen Mediapaket. Ein gesonderter Auftrag durch den Aussteller ist nicht erforderlich.
- 11.2 Zum Grundeintrag gehören ein Firmen-Grundeintrag, dessen Daten automatisch aus der Standanmeldung in das Online-Ausstellerverzeichnis und von dort in die App und das Ausstellerverzeichnis-Print übernommen werden, sowie weitere Einträge (z.B. Link auf Homepage des Ausstellers, Link auf Social Media Profile), die der Aussteller selbst einstellen kann und deren zulässiger Umfang je nach Veranstaltung variiert.
- 11.3 Soweit der Aussteller einen oder mehrere Mitaussteller mit angemeldet hat, sind deren Grundeinträge auch Bestandteil des Teilnahmevertrages, der mit dem (Haupt-)Aussteller geschlossen wird.
- 11.4 Zusätzlich zu den Grundeinträgen kann der Aussteller Zusatzeinträge in Form von Logos, Anzeigen, Werbeanzeigen usw. bei der E.G.E. bestellen. Der Umfang der Zusatzeinträge und die Preisinformationen ergeben sich aus dem Bestellformular und/oder dem Aussteller-Service-Portal und/oder den Mediadaten der jeweiligen Veranstaltung. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Bestellung des Ausstellers im Aussteller-Service-Portal oder mittels eines Bestellformulars erbracht, das unter der im Mediapaket angegebenen Website aufgerufen und per E-Mail übersandt werden kann. Ein verbindlicher Vertrag über die Zusatzeinträge kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die E.G.E. zustande. Im Falle einer Stornierung des Auftrags nach der Auftragsbestätigung ist die E.G.E. berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- 11.5 Im Übrigen gelten folgende Besonderheiten:
- 11.5.1 Ein Anspruch des Ausstellers auf Schaltung der Online-Werbung vor Erteilung der Auftragsbestätigung besteht nicht; die Auftragsbestätigung durch die E.G.E. hängt von der Verfügbarkeit der Werbeflächen ab. Die Werbemittel für die Online Werbung (Werbeanzeigen) im Online-Ausstellerverzeichnis und in der App müssen spätestens 5 Werktage vor Einstellung der Werbemittel der E.G.E. vorliegen und zwar komprimiert (ZIP) per E-Mail im jeweiligen Dateiformat und den technischen Spezifikationen entsprechend. Bei den ausgewiesenen Positionen für die Online Werbung handelt es sich nicht um Exklusivbelegungen; es erfolgt eine seitenaufhebbedingte Rotation der Werbemittel von maximal fünf Ausstellern pro Werbefläche. Liefert der Aussteller das erforderliche Werbemittel nicht rechtzeitig im vereinbarten Format und nicht den technischen Spezifikationen entsprechend, wird die E.G.E. von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Aussteller bleibt dennoch zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages verpflichtet.
- 11.5.2 Die Werbemittel für die Werbeanzeigen sind in einer deutschen und einer englischen Version zu liefern. Enthält das Werbemittel für die Werbeanzeigen eine Hallen- und Standangabe, muss der Aussteller eine zweite Ausführung ohne diese Angaben mitliefern. Werbeanzeigen mit Hallen- und Standangaben werden ca. 8 Wochen nach Ende der Veranstaltung ausgetauscht oder von der Website der Veranstaltung entfernt.
- 11.5.3 Aus Gründen der technischen Sicherheit, zur Vermeidung von Schadensfällen und zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs werden alle im Bereich des Online-Ausstellerzeichnisses bzw. App vermieteten Werbeanzeigen ausschließlich von der E.G.E. oder durch ein von der E.G.E. beauftragtes Unternehmen on- und offline geschaltet.
- 11.5.4 Aufträge des Ausstellers zur Veröffentlichung von Zusatzeinträgen und Anzeigen im Print-Katalog müssen bis zu dem von der E.G.E. genannten Einsendeschluss eingehen. Soweit Logos, Anzeigen oder Ähnliches mit einer grafischen Gestaltung veröffentlicht werden sollen, müssen diese – ebenfalls bis zum Einsendeschluss – entsprechend der in den Mediadaten veröffentlichten Vorgaben vorgelegt werden. Bei Vorlage der Logos und/oder Anzeigen in anderen Dateiformaten übernimmt die E.G.E. keinerlei Gewähr für eine drucktechnisch ordnungsgemäße Darstellung. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht eindeutig von den Adressaten als Anzeigen zu erkennen sind, werden als solche von der E.G.E. mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.
- 11.5.5 Teilweise werden die Zusatzeinträge auch von Drittanbietern angeboten. In diesem Fall gelten deren Geschäftsbedingungen.
- 11.5.6 Soweit der Aussteller einen oder mehrere Mitaussteller mit angemeldet hat, können für diese Zusatzeinträge bestellt werden. Vertragspartner bei den Zusatzeinträgen für Mitaussteller ist der (Haupt-)Aussteller.
- 11.5.7 Soweit Agenturen Aufträge für Zusatzeinträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel zwischen der E.G.E. und der Agentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll das von einer Agentur vertretene Unternehmen Vertragspartner werden, muss es von der Agentur namentlich benannt werden. Die E.G.E. ist berechtigt, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.
- 11.6 Die Verfügbarkeit der Daten des Ausstellers für den Grundeintrag und die Zusatzeinträge im Online-Ausstellerverzeichnis und in der App nach dem jeweiligen Teilnahmevertrag beträgt 99 % im Quartalsdurchschnitt. Davon ausgenommen sind Ausfallzeiten für Wartungsarbeiten und Software-Updates.
- 11.7 Der Aussteller verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Daten für den Grundeintrag und die Zusatzeinträge mindestens durch gängige Endgeräte und Browser nach dem Stand der Technik dargestellt werden können.
- 11.8 Der Aussteller kann jederzeit innerhalb des im Mediapaket angegebenen Zeitraums Änderungen seiner Einträge im Online-Ausstellerverzeichnis vornehmen. Für eine Änderung des Eintrages in der App muss der Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis geändert werden. Die Änderungen werden mit einer geringen Zeitverzögerung automatisch auch in der App vorgenommen.
- 11.9 Die E.G.E. ist berechtigt, die vom Aussteller gelieferten Daten für den Grundeintrag und die Zusatzeinträge im Online-Ausstellerverzeichnis und der App in Bezug auf das Format, die Größe und die technischen Eigenschaften zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Grundeintrags und die Zusatzeinträge aus Sicht der E.G.E. erforderlich und für den Aussteller unter Berücksichtigung der Interessen der E.G.E. zumutbar ist und dadurch die Gestaltung nicht wesentlich verändert wird.
- 11.10 Der Aussteller überträgt der E.G.E. hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die vereinbarte Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Recht ein, die der E.G.E. zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Bilder, Texte, Anzeigen usw. (im Folgenden insgesamt "Daten") in das Online-Ausstellerverzeichnis, in eine App oder in einen Print-Katalog zu integrieren und dazu zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie soweit notwendig für die technische Bearbeitung nach Ziffer 11.9 zu bearbeiten. Die vorstehende Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auch auf an den Daten bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.
- 11.11 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Ausstellers auf dem Server der E.G.E. eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankenwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran der E.G.E. zu. Die E.G.E. bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Unberührt hiervon bleibt die Eigentümerstellung des Ausstellers an seinen Daten.
- 11.12 E.G.E. behält sich vor, Einträge von Daten zu entfernen, wenn sie glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass
- deren Inhalt gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt oder
 - deren Inhalte Rechte Dritter verletzt oder
 - deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde.
- 11.13 E.G.E. behält sich vor, Einträge von Daten zu entfernen, wenn sie glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass deren Veröffentlichung für die E.G.E. wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.
- 11.14 Dies gilt auch, wenn der Aussteller nachträglich Änderungen an den veröffentlichten Daten selbst vornimmt oder er in seiner Sphäre Daten nachträglich verändert, auf die mittels eines im Mediapaket veröffentlichten Links verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen des vorherigen Absatzes erfüllt werden.
- 11.15 E.G.E. unterrichtet den Aussteller unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Aussteller hat wegen der sich hierdurch ergebenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen oder des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch die E.G.E. keine Schadensersatzansprüche gegen die E.G.E., es sei denn, die E.G.E. handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 11.16 Der Aussteller garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die der E.G.E. in Ziffer 11.10 genannten Rechte wirk-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

- sam einzuräumen. Der Aussteller garantiert außerdem, dass die Daten frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteinräumung entgegenstehen könnten. Der Aussteller garantiert, dass durch die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Daten einverstanden sind.
- 11.17 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Daten geltend machen, stellt der Aussteller bei schuldhaftem Handeln die E.G.E. von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der E.G.E.. Dem Aussteller bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der E.G.E. unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des Ausstellers hat dieser im Vorwege mit der E.G.E. abzustimmen. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, die E.G.E. bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen.
- 12 Haftung des Ausstellers**
- 12.1 Der Aussteller haftet gegenüber der E.G.E. für Schäden, die durch seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Vertreter anderer ausstellender Unternehmen (Mitaussteller, ZVU, Aussteller eines Gemeinschaftsstandes) im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind. Dies gilt auch für den Fall, dass das ausstellende Unternehmen ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
- 12.2 Der Aussteller stellt die E.G.E. von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit diese von seinen Vertretern, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die E.G.E. als Veranstalter verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der E.G.E. mitursächlich war.
- 13 Haftung der E.G.E.**
- 13.1 Die E.G.E. haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der E.G.E., ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden. Die verschuldensunabhängige Haftung der E.G.E. auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Ausstellungsfläche ist ausgeschlossen.
- 13.2 Die Haftung der E.G.E. für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Teilnahmevertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der E.G.E. für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 13.3 Die E.G.E. haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung, haftet E.G.E. nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- 13.4 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen der E.G.E. ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der E.G.E..
- 13.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft oder fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14 Versicherung**
- Die E.G.E. hält keinen Versicherungsschutz für die ausstellenden Unternehmen vor. Den ausstellenden Unternehmen wird dringend empfohlen, finanzielle Risiken, die durch den Verlust und/oder die Beschädigung vom Ausstellungsgut während des An- und Abtransportes und der Veranstaltungsdauer, durch Dritten entstandene Personen- und/oder Sachschäden sowie durch Unfälle, die dem vom ausstellenden Unternehmen beschäftigten Standpersonal und/oder seiner Mitarbeiter während der An- und Abreise und/oder der Veranstaltungsdauer widerfahren, in ausreichender Höhe zu versichern.
- 15 Annullierung, Rücktritt und Nichtteilnahme des Ausstellers**
- 15.1 Bis zur Zulassung des Ausstellers kann der Aussteller seine Anmeldung zurückziehen. Für diesen Fall ist vom Aussteller ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von 500,00 EURO zu zahlen, sofern in den Anmeldeunterlagen oder den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichenden Entgelthöhe ausgewiesen ist.
- 15.2 Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag oder eine einseitige Änderung des Vertrages durch Reduzierung der Ausstellungsfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die Nichtteilnahme oder die Teilnahme mit reduzierter Ausstellungsfläche entbindet den Aussteller nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Beteiligungspreises sowie zur Zahlung der auf Veranlassung des Ausstellers aufgrund bereits erbrachter Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten.
- 15.3 Zudem ist die E.G.E. in den Fällen der Nichtteilnahme oder der Teilnahme mit reduzierter Ausstellungsfläche berechtigt über die nicht in Anspruch genommene Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen. Um die Aufwendungen für die Belegung dieser Ausstellungsfläche (Dekorationen, Verblendungen, Standverlegungen) abzugelten, ist die E.G.E. berechtigt, den Aussteller mit einem angemessenen, von E.G.E. nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag, höchstens jedoch von bis zu 25 % des Beteiligungsentgelts, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der E.G.E. diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.
- 15.4 Wird ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Teilnahme an der Veranstaltung nach Erteilung der Zulassung und auf Veranlassung des Ausstellers ausnahmsweise von der E.G.E. zugestanden, hängt der zu zahlende Aufwendersatz des Ausstellers von der Weitervermietungsmöglichkeit der nicht in Anspruch genommenen Ausstellungsfläche ab. Sofern es der E.G.E. gelingt, die nunmehr frei gewordene Ausstellungsfläche ganz oder teilweise an einen Dritten entgeltlich zu vergeben, den die E.G.E. ansonsten nicht auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, ist der Aussteller zum Aufwendersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises verpflichtet sowie zur Zahlung der auf Veranlassung des Ausstellers aufgrund bereits erbrachter Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten. Darüber hinaus ist der Aussteller zur Zahlung eines etwaigen Differenzbetrages zwischen dem mit ihm vereinbarten Beteiligungspreis und dem mit dem Dritten vereinbarten niedrigeren Beteiligungspreis verpflichtet. Kann die frei gewordene Ausstellungsfläche nicht oder nur teilweise an einen Dritten entgeltlich vergeben werden, ist der Aussteller zur Zahlung von 100 % des Beteiligungspreises verpflichtet, der auf die nicht vergebene (Teil-)Ausstellungsfläche entfällt, sowie zur Zahlung der auf Veranlassung des Ausstellers aufgrund bereits erbrachter Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten. Zusätzlich ist die E.G.E. berechtigt, den Aussteller zum Ausgleich der Aufwendungen für die Belegung dieser Ausstellungsfläche im Sinne der Ziffer 15.3 in Anspruch zu nehmen.
- 15.5 Die E.G.E. ist berechtigt, unbeschadet den Ansprüchen nach den Ziffern 15.2 bis 15.4, in den Fällen von zusätzlich abgeforderten und eingelösten Fachbesuchergutscheinen und Ausstellerausweisen diese zum jeweils aktuellen Vorverkaufspreis in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die von seinen Mitausstellern abgeforderten und eingelösten Fachbesuchergutscheinen und Ausstellerausweisen, die im Falle des Rücktritts/Nichtteilnahme des Mitausstellers dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt werden.
- 15.6 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt zudem die Verpflichtung zur Zahlung des Mitausstellerentgelts in voller Höhe bestehen.
- 15.7 Von den vorgenannten Regelungen der Ziffern 15.1 bis 15.6 bleibt das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Keine wichtigen Gründe stellen im Land der Aussteller (bzw. der Inhaber der Ausstellerausweise) geltende Reiserestrictionen und Erschwerungen bei der Wiedereinreise oder deutsche Einreiserestrictionen dar.
- 16 Rücktritt der E.G.E.**
- 16.1 Die E.G.E. ist neben den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen zum Rücktritt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten berechtigt, insbesondere, wenn:
- der Aussteller eine auf Grund dieses Vertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Aussteller gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
 - die Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig belegt ist, d.h. bis 5 Stunden vor Ende der erlaubten Aufbauzeit der Stand entweder (i) nicht vollständig aufgebaut ist oder (ii) in einer Art und Weise aufgebaut ist, die erheblich von einer im Rahmen des Gesamterscheinungsbildes der Veranstaltung üblichen repräsentativen Standgestaltung abweicht;
 - der Aussteller gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Teilnahmebedingungen, oder die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgelände oder das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;
 - der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der E.G.E. verletzt und der E.G.E. ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist;
 - die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der E.G.E. nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;
 - der Aussteller wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern der E.G.E. verletzt und der E.G.E. ein Festhalten an diesem Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist.
- 16.2 Der Aussteller hat die E.G.E. über den Eintritt eines der unter Ziffer 16.1 lit. e) und f) genannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

- 16.3 In den vorgenannten Fällen ist die E.G.E. berechtigt, neben dem Rücktritt auch eine Schadensersatzpauschale geltend zu machen. Deren Höhe errechnet sich in entsprechender Anwendung der für den Fall des Rücktritts durch den Aussteller gemäß Ziffer 15.3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Höhe der Schadensersatzpauschale ist in diesem Fall der Zeitpunkt, zu dem die E.G.E. Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die sie zu einer Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Ziffer 15.4 bis 15.6 entsprechende Anwendung.
- 16.4 Im Übrigen ist § 562a Satz 2 BGB ausgeschlossen.
- 17 Vorbehalte (Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)**
- 17.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation, die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Veranstaltung, ist die E.G.E. nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl berechtigt,
- die Veranstaltung abzusagen oder
 - die Veranstaltung örtlich an einen anderen Ort zu verlegen oder
 - die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben oder
 - die Veranstaltungsdauer zu verkürzen oder
 - die Veranstaltung abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen oder teilweise zu schließen („Abzubrechen“), sofern die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.
- 17.2 Eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 17.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und Telekommunikationsverbindungen, der Erlass von Gesetzen oder Verordnungen, sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende behördliche oder öffentliche-rechtliche Maßnahmen oder dringende behördliche Empfehlungen. Unter vergleichbare Ereignisse sind auch unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen zu verstehen. Ein Ereignis war unvorhersehbar im Sinne der Ziffer 17.2 Sätze 2 und 3, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne dieser Vorschrift bevorsteht.
- 17.3 Ferner ist von einer begründeten Ausnahmesituation dann auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der gem. Ziffer 17.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne dieser Vorschrift bevorsteht.
- 17.4 In den Fällen der Absage der Veranstaltung durch die E.G.E. gem. Ziffer 17.1 a) ist die die E.G.E. verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren. In diesen Fällen entfällt der Anspruch der die E.G.E. auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 10.1. und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen. Die E.G.E. ist zudem berechtigt, den Aussteller aufgrund ihrer Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch zu nehmen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- 17.5 In den Fällen einer örtlichen Verlegung der Veranstaltung gem. Ziffer 17.1 b) sowie der zeitlichen Verschiebung gemäß Ziffer 17.1 c), ist die E.G.E. verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verlegung und/oder Verschiebung abzugeben. Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Veranstaltungsort und/oder Veranstaltungszeitraum gilt und der Aussteller nicht innerhalb von 21 Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht. Im Falle des Widerspruchs entfällt der Anspruch der E.G.E. auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 10.1. und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der E.G.E. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen. Die E.G.E. ist zudem berechtigt, den Aussteller aufgrund ihrer Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrag, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch zu nehmen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- 17.6 Sollte das Ereignis, das zu einer örtlichen Verlegung und/oder zeitlichen Verschiebung führt, innerhalb von zwei (2) Monaten vor der Veranstaltung eintreten, so dass ein Vertragsänderungsverfahren entweder nicht mehr durchführbar oder wegen der erforderlichen Umplanungen nicht mehr zumutbar für die E.G.E. ist, ist der Aussteller hieran gebunden und der Teilnahmevertrag gilt unter den geänderten Bedingungen fort. Der Anspruch der E.G.E. auf Zahlung des Beteiligungspreises bleibt bestehen.
- 17.7 In den Fällen der Verkürzung der Veranstaltung gem. Ziffer 17.1 d) sowie des Abbruchs der Veranstaltung gem. § 17.1 e) ist die E.G.E. verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verkürzung und/oder Abbruchs abzugeben. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem stattfindenden Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bleibt bestehen. Zudem bleibt der Anspruch der E.G.E. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen unberührt. Die E.G.E. hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge der Verkürzung und/oder Abbruchs nicht entstehen (ersparte Aufwendungen). Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 17.8 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die E.G.E. berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Veranstaltungsteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche bzw. repräsentative Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige nicht gewährleistet ist und der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Mit der Absage entfällt der Anspruch der E.G.E. auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 10.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten abzüglich der Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Veranstaltung vorgenommen wurden, sowie auf Schadensersatz bestehen nicht.
- 18 Foto-, Film- und Tonaufnahmen**
- 18.1 Berechtigung der E.G.E.
- Die E.G.E. ist zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, insbesondere während der Veranstaltungen, berechtigt. Der Aussteller erklärt insoweit sein Einverständnis gegenüber der E.G.E., die vorgenannten Aufnahmen anfertigen und zeitlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen. Darin eingeschlossen ist auch die Darstellung von Ausstellungsbauten und Ausstellungsgütern zur Illustrierung des Veranstaltungsthemas.
 - Die Aufnahmen dienen der Berichterstattung und Werbung in Print- und Online-Medien sowie der Dokumentation für interne Zwecke. Die Nutzung zu diesen Zwecken kann erfolgen durch Vervielfältigung und Verbreitung in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen und Medien, sei es in gedruckter Form, auf Bild-/Tonträgern und/oder digitalisierter Form (offline z. B. CD-Rom oder online z. B. Internet). Die gestattete Nutzung umfasst außerdem das Recht zur Ausstellung, das Recht zur Vorführung sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.
 - Die von der E.G.E. eingesetzten Fotografen sind kenntlich gemacht.
 - Sollten die Aufnahmen erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, holen die Fotografen der E.G.E. eine Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.
- 18.2 Berechtigung des Ausstellers
- Ausstellern ist gestattet, Film-, Foto- und Tonaufnahmen von ihrem Stand zu Marketingzwecken zu machen und in Online-Medien zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass bei der Veröffentlichung der Aufnahmen der Name der Veranstaltung und das Veranstaltungsjahr kenntlich gemacht werden. Sofern der Aussteller von dem Recht Gebrauch macht, versichert er damit gleichzeitig, dass ihm die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften zur Beachtung der Rechte Dritter, insbes. zum Urheberrecht, zum Bildrecht und zum Datenschutz abgebildeter Personen, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutzrecht, bekannt sind und er diese beachten wird.
 - Sollten die Aufnahmen des Ausstellers erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, wird der Aussteller der E.G.E. auf erstes Anfordern die Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Abgebildeten vorlegen. Sollten die Aufnahmen benachbarte Messe- und Ausstellungsstände betreffen, stimmt sich der Aussteller mit den Ausstellern des Nachbarstandes ab und holt gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen eigenverantwortlich ein.
 - Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen geltend machen, stellt der Aussteller die E.G.E. von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der E.G.E.. Der Aussteller sichert zu, dass er mit der E.G.E. kooperieren wird, um etwaige Ansprüche Dritter abzuwehren.
 - Durch die Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Ausstellers darf der Betriebsablauf der Veranstaltung nicht gestört und dürfen insbesondere die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

anderen Teilnehmer der Veranstaltung (Aussteller, Besucher, Beschäftigte etc.), nicht belästigt werden.

- e) Sollte sich herausstellen, dass eine der o.g. Zusicherungen und Voraussetzungen der Gestattung nicht erfüllt werden, ist die E.G.E. berechtigt, ihre Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dem Fotografen Hausverbot zu erteilen.
- f) Alle anderen Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die über den Zweck und Umfang der Gestattung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der E.G.E..

19 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien/technische Bestimmungen

Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die alle gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, umweltrechtlich, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen der GEMA, sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz von technischen Geräten, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz) und die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes.

20 Ordnungsbestimmungen

20.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dem Hausrecht der E.G.E. und/oder dem Hausrecht des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Den Anordnungen der für die Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Den Beschäftigten der E.G.E. ist zu jeder Zeit Zutritt zu der Messe- und Ausstellungsfläche in vollem Umfang zu gewähren.

20.2 Ausstellerausweise

- a) Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Aussteller unentgeltlich für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltung. Für die Dauer der Veranstaltung erhält der Aussteller für sich und die von ihm beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Besonderen Teilnahmebedingungen. Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Die Ausweise sind während der gesamten Veranstaltung für etwaige Kontrollen mitzuführen. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall eines Messe- und Ausstellungsstandes mit Mitausstellern oder eines Gemeinschaftsstandes erhält nur der Hauptaussteller bzw. der Gemeinschaftsstandorganisator die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise für Mitaussteller bzw. Gemeinschaftsstandaussteller können im Aussteller-Service-Portal erworben werden.
- b) Innerhalb einer halben Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Veranstaltungsgelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen. Pakete können vom Personal der Ausgangskontrolle stichprobenartig geöffnet und ihr Inhalt kontrolliert werden.

20.3 Verkehrsregelungen, Parkplätze

- a) Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die jeweiligen Verkehrsordnungen des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Näheres ist den jeweiligen Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes zu entnehmen.
- b) Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Veranstaltungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.
- c) Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtberechtigung für das Veranstaltungsgelände. Bitte beachten Sie die im Verkehrsleitfaden der jeweiligen Veranstaltung enthaltenen Richtlinien und Kautionsregelungen für Parken, An- und Abtransport sowie Einfahrten ins Gelände.

20.4 Umweltschutz

Der Aussteller ist angehalten, seine Teilnahme an der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes nachhaltig und ressourcensparend zu planen und umzusetzen. Der Aussteller ist verpflichtet, die jeweils zum Schutze der Umwelt und der Natur geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

20.5 Tiere

- a) Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Ausnahmen stellen Tiere dar, die zu Demonstrationszwecken Teil des Veranstaltungskonzeptes des Ausstellers sind. Der Aussteller hat sich hierfür eine Genehmigung bei der E.G.E. einzuholen und unterliegt darüber hinaus sämtlichen Anforderungen der zuständigen Behörde und ist zur Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmung verpflichtet.
- b) Bei Zuwiderhandlungen behält sich die E.G.E. vor, Tiere in den Hallen/auf dem Veranstaltungsgelände zu unterbinden. Sehgeschädigten und Blinden

ist die Mitnahme von speziell ausgebildeten Blindenführhunden ausnahmslos gestattet.

20.6 Gastronomische Versorgung

- a) Sofern die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes die gastronomische Versorgung auf dem Veranstaltungsgelände einzelnen oder mehreren Gastronomen exklusiv zuweist, sind diese vom Aussteller zu beachten. Näheres regeln die Besonderen Teilnahmebedingungen.
- b) Bei der Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (einschließlich Kostproben) sowie für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Messe- und Ausstellungsstandes hat der Aussteller in eigener Verantwortung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, näheres dazu regeln die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes. Eine eventuell notwendige Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz (GaststättenG) für die Abgabe von Speisen und Getränken hat der Aussteller bei der zuständigen Behörde auf eigene Kosten zu beantragen.

20.7 Hygiene- und Gesundheitsschutz

- a) Den gesetzlichen und behördlichen Hygiene- und Schutzvorschriften sowie darüber hinausgehende hygienischen Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsgeländes und der Veranstaltung sind strikt einzuhalten.
- b) Der Aussteller ist mit Blick auf die geltenden Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, zu informieren und sich daran zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch geltende Regelungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Zudem ist der Aussteller verpflichtet, die vom Veranstalter für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragte Dritte über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Zudem ist der Aussteller zur Einhaltung der gelten Hygiene- und Schutzvorschriften auf seinem Messe- und Ausstellungsstand verantwortlich. Die E.G.E. behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- c) Zudem ist bei Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, darauf zu achten, dass diese nur aus hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist hierfür verboten.

21 Standbaugenehmigung

21.1 Genehmigungsvermerk

- a) Ausgehend davon, dass die Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsgeländes, insbesondere die technischen Bestimmungen und Richtlinien, sowie die im Aussteller-Service-Portal der jeweiligen Veranstaltung enthaltenen Regelungen bei der Gestaltung und Ausführung des Messe- und Ausstellungsstandes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachung mit einer Bauhöhe bis 2,50 m und einer Flächengröße bis 100 m² nicht erforderlich, einen Antrag auf Standbaugenehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig.
- b) Näheres ist in dem Aussteller-Service-Portal der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

21.2 Standabnahme

- a) Einer durch die E.G.E. beauftragte sowie einer behördlichen Standabnahme und der damit einhergehenden Standbegehung darf der Aussteller sich nicht verweigern.
- b) Benötigte Informationen und Unterlagen sind am Messe- und Ausstellungsstand bereit zu halten. Näheres regeln die Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung.
- c) Der Aussteller verpflichtet sich, festgestellte Sicherheitsmängel innerhalb der gesetzten Frist zu erfüllen.
- d) Die E.G.E. behält sich vor, nicht genehmigte Aufbauten, nach Ablauf der Frist, auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

22 Zusatzleistungen

22.1 Grundsatz

- a) Die Zusatzleistungen werden entweder von der E.G.E. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im fremden Namen und auf fremde Rechnung angeboten werden. Bei Letzterem fungiert die E.G.E. für die angebotenen Dienstleistungen durch Vertragspartner lediglich als Mittler; der Vertragsschluss kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Vertragspartner zustande. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner.
- b) Sämtliche Zusatzleistungen können über das Aussteller-Service-Portal der jeweiligen Veranstaltung beantragt werden. Berücksichtigt werden können

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der E.G.E European Green Exhibitions GmbH

- ausschließlich Bestellungen, die fristgerecht und vollständig eingehen. Ein Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen besteht nicht.
- 22.2 Mietmaterial
- Bei der E.G.E. bestelltes Mietmaterial ist bei der Annahme unverzüglich zu prüfen sowie etwaige Mängel der E.G.E. sofort anzuzeigen. Nach der Übernahme des Mietmaterials haftet der Aussteller uneingeschränkt für sämtliche Schäden oder Verlust an dem Mietmaterial.
- 22.3 Bewachung
- a) Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch ein von der E.G.E. beauftragtes Wachpersonal. Für Schäden haftet die E.G.E. nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 13.
- b) Für die Bewachung und Sicherung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Messe- und Ausstellungsgelände befindlichen Gegenstände ist ausschließlich der Aussteller zuständig und verantwortlich.
- c) Bei Bedarf kann über das jeweilige Aussteller-Service-Portal der Veranstaltung Standwachen kostenpflichtig hinzugebucht werden. Ausschließlich der jeweiligen Vertragsfirma der E.G.E. ist es gestattet, außerhalb der Öffnungszeiten für Aussteller, die Bewachung des Messe- und Ausstellungstandes vorzunehmen.
- d) Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.
- 22.4 Reinigung
- a) Die E.G.E. sorgt für die allgemeine Reinigung der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher der Veranstaltung beendet sein.
- b) Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist der jeweilige Vertragspartner der E.G.E. mit der Standreinigung, über das Aussteller-Service-Portal, zu beauftragen. Ausschließlich der jeweiligen Vertragsfirma der E.G.E. ist es gestattet, für Aussteller, die Reinigung des Messe- und Ausstellungstandes vorzunehmen.
- 22.5 Haftung bei Dienstleistungserbringung
- Im Rahmen der Erbringung der Zusatzleistungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen E.G.E. und Aussteller die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 12 und 13, sofern nicht abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 23 Technische Installationen**
- 23.1 Grundsatz
- a) Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas, Telefon und Internet sowie sonstigen technischen Dienstleistungen in den Hallen/auf dem Gelände erfolgt ausschließlich durch die von der E.G.E. zugelassenen Vertragspartner.
- b) Die vom Aussteller benötigten technischen Installationen sind kostenpflichtig über das Aussteller-Service-Portal zu beantragen. Ein Anspruch auf bestimmte technische Installationen besteht nicht.
- c) Eine Haftung der E.G.E. für Schwankungen oder Unterbrechungen der technischen Installationen ist ausgeschlossen.
- 23.2 Nutzungsbedingungen
- a) Die Nutzung von anderen technischen Installationen als den standeigenen, ist nicht gestattet.
- b) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch eine nicht vorschriftsmäßige Nutzung entstehen.
- c) Die E.G.E. behält sich vor, Geräte außer Betrieb zu nehmen, die nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen oder deren Verbrauch höher ist, als die vom Aussteller beantragte Installation.
- 24 Müllentsorgung**
- 24.1 Grundsatz
- Grundsätzlich gilt für jeden Aussteller Abfall zu vermeiden und entstandenen Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.
- 24.2 Entsorgung
- a) Ausschließlich Müll der im Zuge der Veranstaltung entstanden ist, darf in üblichen Mengen auf dem Veranstaltungsgelände, in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden und ist in der obligatorischen Müllpauschale inbegriffen.
- b) Das Entsorgen der darüber hinaus entstandenen Abfälle in größeren als üblichen Mengen ist nicht gestattet, hierzu zählen u.a. Teppichböden, Standbauten, Verpackungsmaterialien, Paletten. Hierzu zählt auch die Entsorgung des im Rahmen des Standauf- und abbaus entstandenen Mülls.
- c) Die E.G.E. behält sich vor, zusätzliche Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip dem Aussteller weiter zu berechnen.
- 25 Ausschluss- und Verjährungsfristen**
- 25.1 Ansprüche des Ausstellers gegen die E.G.E. – gleich welcher Art – sind unverzüglich, in jedem Fall spätestens bis zum Ablauf des Schlusstages der Veranstaltung, schriftlich gegenüber der E.G.E. geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der E.G.E..
- 25.2 Ansprüche gegen die E.G.E. aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden durch die E.G.E.. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und deren Beginn.
- 26 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**
- 26.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 26.2 Abweichungen vom Inhalt dieses Teilnehmervertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der E.G.E. schriftlich bestätigt wurden.
- 26.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Bei der Anwendung der Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 26.4 Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der E.G.E. und dem Aussteller nach Wahl der E.G.E. der Ort Berlin oder der Sitz des Ausstellers. Für Klagen gegen die E.G.E. ist in diesen Fällen jedoch Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 26.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- 26.6 Neben der deutschen Sprachfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es auch eine englische Sprachfassung. Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.